

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

Ausgabe 74, Oktober 2010

Lettland

Änderungen bei der Veranlagung von Pachtbesitz für die Körperschaftssteuer

Das lettische Parlament hat die Änderungen des Körperschaftssteuergesetzes angenommen, nach denen sich ein Pächter nach der Beendigung des Vertrages die Aufwendungen für die Sanierung anrechnen lassen kann.

Wird ein Pachtvertrag beendet, weil der Umsatz bzw. der Gewinn des Pächters um 30% sinkt (verglichen wird der Zeitraum der Steuerperiode, in der das Pachtverhältnis beendet wurde, mit dem Zeitraum der vorherigen Steuerperiode) oder durch Gründe höherer Gewalt (es sei denn der Verpächter hat das Verhältnis beendet) und hat der Pächter ein gepachtetes Objekt rekonstruiert, modernisiert oder renoviert, ohne dass der Pachtvertrag dem Pächter ein Kaufrecht einräumt, kann der Pächter seine Aufwendungen zur Sanierung des gepachteten Vermögens in der Steuerperiode ansetzen, in der das Pachtverhältnis beendet wurde.

Diese Aufwendungen sind nicht steuerabzugsfähig, wenn der Verpächter das Pachtverhältnis beendet hat.

Diese Bestimmung ist rückwirkend ab der Steuerperiode 2009 anwendbar. Unternehmen, die bereits ihre Steuererklärung für 2009 eingereicht und die entsprechenden Aufwendungen noch nicht angesetzt haben, können entsprechende Änderungsanträge einreichen.

Kontakt vor Ort:

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Rumänien

Erleichterungsmaßnahmen bei Sozialversicherungsbeiträgen für 2010 verlängert

Die Regierungsnotverordnung Nr. 4/2010 (im Folgenden die "Verordnung") bezüglich der Sozialversicherungsmaßnahmen, die für 2010 anwendbar sind, wurden veröffentlicht.

Mit der Verordnung werden Unternehmen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit unterbrechen bzw. reduzieren müssen, von Sozialbeiträgen befreit.

Diese aktuelle Maßnahme ähnelt der Befreiung, die Unternehmen bereits vom 25. März bis zum Dezember 2009 gewährt bekommen haben.

Der Verordnung nach, die seit Februar 2010 gültig ist, werden Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer von den Sozialversicherungsbeiträgen für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen befreit, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens unterbrochen oder reduziert werden musste.

Außerdem werden Zahlungen an die Arbeitnehmer in diesem Zeitraum (bei einem Gehalt von mindestens 75% des marktüblichen Gehalts) nicht wie Einkünfte behandelt und werden deshalb nicht besteuert.

Die Verordnung führt auch die folgenden neuen Regeln ein, die 2009 nicht anwendbar waren:

- während der vorläufigen Unterbrechung bzw. Reduzierung der wirtschaftlichen Tätigkeit, sollte an Hand des gesetzlichen Mindestlohns im Krankheitsfall des Arbeitnehmers das Krankengeld berechnet werden;
- Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, den Inspektoren der Arbeitsagentur für Gerichtsbarkeit einen Bericht vorzulegen, aus dem die Gründe der Einstellung bzw. Verminderung der Wirtschaftstätigkeit hervorgeht.

Normen zu Forschungs- und Entwicklungsausgaben

Es wurden weitere Leilinien für die Anmeldung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben veröffentlicht. Die Normen beinhalten Änderungen, die auf Grundlage des Gesetzes 343/2009 im Artikel 19¹ des Steuerbuchgesetzes eingeführt wurden.

Artikel 19¹ erlaubt einen zusätzlichen Steuerabzug von 20% der Ausgaben, die durch Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten entstanden sind.

Um die Ausgaben ansetzen zu können:

- müssen sie in eine der Kategorien, die in den Normen vorgestellt werden, passen;
- müssen in den satzungsmäßigen Geschäftsbüchern hinterlegt sein; und
- müssen sie zur Erzielung von Umsätzen entstanden sein.

Bei der Ansetzung der Ausgaben kann für Anlagegüter, die für die Forschung und Entwicklung verwendet wurden, eine Sonderabschreibung in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch durchgeführt werden.

Es wird außerdem bestätigt, dass der Steuerzahler von seinen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten selber profitieren muss (z.B. im Gegensatz zu vertraglich vereinbarter Forschung und Entwicklung für andere), um diese zusätzlich abschreiben zu können.

Um die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage zu bestimmen, wird der zusätzliche Abzug für Forschungs- und Entwicklungsausgaben vierteljährlich oder jährlich berechnet.

Kontakt vor Ort:

Alex Massaci, Telefon: +40 21 202-8658

Russland

Änderungen des 25. Kapitels "Unternehmensgewinnsteuer" des Steuergesetzbuches

Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Eine Abschreibung ist gemäß Art. 256 und 257 SteuerGB für die Wirtschaftsgüter im Wert von unter RUB 40.000 (ca. EUR 1.000) anstelle von wie bisher RUB 20.000 (ca. EUR 500) möglich. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausgaben für die Erschließung von Rohstoffen

Nunmehr können auch Kosten für die Bohrung von Schächten und deren Schließung anerkannt werden. Für die Erschließung von Rohstoffen werden die Ausgaben anerkannt, die für die Bohrung und/oder Verschließen von Schächten angefallen sind.

Der Zeitraum für eine mögliche Ansetzung von Ausgaben für die Erschließung von Rohstoffen nach Art. 261.1.4 und 261.1.5 SteuerGB RF wurde von fünf auf zwei Jahre gekürzt.

Art. 261.3 SteuerGB RF ist außer Kraft getreten. Er regelte bisher die Abzugsfähigkeit von Ausgaben für erfolglose Erschließungsversuche von Rohstoffen. Folglich sind diese Ausgaben jetzt abzugsfähig.

Durch die Außerkraftsetzung der Art. 261.5 und 270.35 SteuerGB RF sind die Grenzwerte für die Absetzbarkeit von Ausgaben für erfolglose Erschließungsarbeiten von Rohstoffen abgeschafft worden.

Anerkennung des Arbeitgeberanteils an der Sozialversicherung als sonstige betriebliche Ausgaben

Diese Beiträge (durch die ab 2010 die einheitliche Sozialsteuer ersetzt wurde) werden durch die Änderungen des Artikels 264 SteuerGB, als sonstige betriebliche Ausgaben erkannt.

Absetzung von Zinsen auf Schuldscheine

Die Änderungen des Artikels 269 des SteuerGB nennen die folgenden Grenzwerte für Zinsen, die als Ausgaben eingestuft werden von 2010 bis 2012:

Zeitraum	Darlehensverbindlichkeit in RUB	Darlehensverbindlichkeiten in einer ausländischen Währung
Vom 1.1.2010 bis 31.12.2010 (mit Ausnahmen siehe unten)	Das 1,8-fache des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF	15%
Vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2012	Das 1,8-fache des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF	Das 0,8-fache der Refinanzierungsrate der Zentralbank RF
Vom 1.1. 2010 bis zum 30.06.2010 für Darlehensverbindlichkeiten, die vor dem 1.11.2009 entstanden sind.	Das 2-fache des Refinanzierungssatzes der Zentralbank der RF	15%

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Russland und Deutschland

Das russische Finanzministerium hat am 18. August 2010 das Schreiben (N 03-08-05) herausgegeben, das die Übereinkunft der russischen Regeln zur Kapitalausstattung mit geringem Eigenkapitalanteil mit dem Doppelbesteuerungsabkommen von Deutschland und Russland (im Folgenden das Abkommen) regeln soll.

Nach den russischen Regeln zur Kapitalausstattung mit geringem Eigenkapitalanteil, wird ein überhöhter Zins wie folgt behandelt:

- als nicht abzugsfähige Ausgaben in Sachen eines Unternehmens/Schuldners;
- als eine Dividende in Sachen eines Anteilseigners/Kreditgebers.

Das Protokoll des Abkommens setzt fest, dass Zinsen unbegrenzt abzugsfähig sind. Jedoch kann der Zinsabzug nicht den Betrag überschreiten, der zwischen unabhängigen Parteien vereinbart worden wäre. Wenn ein russisches Unternehmen für einen Kredit von einem deutschen verbundenen Unternehmen Zinsen zahlt, dann gilt dementsprechend für die Zahlungen nach dem russischen Reglement:

- soweit sie nicht als Dividenden qualifiziert werden, dürfen sie unbegrenzt angesetzt werden;
- sie soweit als Dividenden qualifiziert werden, unterfallen sie der Quellensteuer nach Art. 10 (Dividenden) des Abkommens.

Veranstaltungshinweis: Management Circle Praxis-Seminar

Dieses Seminar gibt Ihnen Entscheidungshilfe, welche Vertriebsstruktur für Ihr Russlandgeschäft die Richtige ist. Dazu lernen Sie, welche rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte bei verschiedenen Vertriebsstrukturen zu berücksichtigen sind und wie Sie optimale Verträge für Ihren Vertrieb in Russland formulieren. Informationen, welche Kreditsicherheiten in Russland Sinn machen und welche nicht, runden dieses Seminar ab.

Ihr Plus: Mit einem Praxisbericht der Schott AG zum Thema "Aufbau eines Produktions- und Vertriebsstandort in Russland"!

Termin: 13. und 14. Dezember 2010 in Frankfurt /M.

Referenten sind die Leiter unserer Russian Business Group Rechtsanwältin Tanja Galander und Rechtsanwalt (Advokat RUS) Stanislav Rogojine.

Kontakt in Deutschland:

Tanja Galander, Telefon: +49 30 2636-5483

Daniel Kast, Telefon: +49 30 2636-5252

Stanislav Rogojine, Telefon: +49 30 2636-5207

Serbien

Änderungen des Finanzverwaltungs-gesetzes

Das serbische Parlament hat kürzlich die Änderungen des Finanzverwaltungs-gesetzes verabschiedet, die am 6. August 2010 in Kraft getreten sind.

Verlängerte Verjährungsfrist

Das Recht der Steuerbehörden Steuerschulden zu bemessen und einzutreiben, ist auf fünf Jahre begrenzt (bisher drei Jahre), ab dem Tag an dem die Verjährungsfrist beginnt.

Korrigierte Steuererklärungen

Wenn der Steuerzahler bemerkt, dass die Steuererklärung, die der Steuerbe-hörde vorgelegt wurde, einen Fehler oder eine Lücke enthält, ist er verpflichtet die geänderte Steuererklärung sofort und nicht später als nach dem Ablauf der Verjährungsfrist vorzulegen, die gemäß den Änderungen fünf Jahre (vorher innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten ab der Abgabe der ursprünglichen Steuererklärung) beträgt. Die korrigierte Steuererklärung kann zweimal einge-reicht werden (bisher ein Mal).

Selbstanzeige von Fehlern

Es wird keine Strafe erhoben, wenn der Steuerzahler erstens einen Fehler selbst durch Einsendung einer korrigierten Steuererklärung anzeigt, d. h. bevor ein Betriebsprüfer ein Steuerstrafverfahren in die Wege geleitet hat, und zwei-ten, wenn der Steuerzahler die Steuerschuld begleicht.

Geldstrafen

Die Änderungen schreiben höhere Geldstrafen vor, wenn die gesetzlichen An-forderungen nicht eingehalten werden. Außerdem werden mit den Änderungen sechsmonatige bis zu dreijährige Verbote für bestimmte Aktivitäten eingeführt. Diese werden ausgesprochen, wenn ein Steuerzahler innerhalb von zwei Jah-ren das gleiche Steuervergehen begeht, gerechnet ab dem ersten Vergehen.

Geringere Strafzinsen bei zu wenig oder zu viel bezahlten Steuern

Zinsen auf zu wenig oder zu viel entrichtete Steuern werden an Hand des jährli-chen Basiszinssatzes der Nationalbank um zehn Prozentpunkte erhöht (bisher zum jährlichen Abzinsungssatz der Nationalbank erhöht um 15 Prozentpunkte) ab dem 1. Januar 2011.

Kontakt vor Ort:

Mirko Kovac, Telefon: +381 11 3302 154

Slowakei

Änderungen der Um-satz- und Verbrauchs-steuer ab nächstem Jahr

Am 6. September 2010 hat die slowakische Regierung erklärt, dass der Regel-umsatzsteuersatz von 19% auf 20% erhöht werden soll. Der höhere Steuersatz soll erst außer Kraft treten, wenn der Staatshaushalt ein Defizit von weniger als 3% des Bruttoinlandsprodukts aufweist. Der verminderte Steuersatz von 10% gilt weiterhin für die Versorgung mit pharmazeutischen Produkten sowie medizi-nischer Hilfe und Büchern. Der verminderte Steuersatz von 6%, der dieses Jahr auf bestimmte Lebensmittelprodukte eingeführt wurde, wird abgeschafft.

Die slowakische Regierung hat außerdem beschlossen, dass die Verbrauchs-steuer auf Zigaretten und Alkohol erhöht werden soll.

Die vorgeschlagenen Änderungen müssen durch das slowakische Parlament und den Präsidenten geprüft werden und sollen ab 2011 in Kraft treten.

Programm der staatlichen Beihilfen zur Förderung der Innovationsaktivitäten von Unternehmen

Die slowakische Innovations- und Energieagentur hat eine Aufforderung zur Vorlage von Anträgen auf nicht rückzahlungspflichtige Zuschüsse im Rahmen des Programms der staatlichen Beihilfen zur Förderung von Innovationen durch Projekte der Industrieforschung und der experimentellen Entwicklung veröffentlicht. Die Aufforderung gilt für alle Regionen der Slowakei bis auf den Kreis Bratislava.

Grundlegende Bedingungen für die Antragstellung

- Mit der Projektrealisierung kann am Tag der Vorlage des Antrags auf einen nicht rückzahlungspflichtigen Zuschuss begonnen werden und das Projekt muss spätestens 36 Monate nach Projektbeginn beendet werden.
- Die förderfähigen Antragsteller sind sowohl individuelle Unternehmer als auch Mikro-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen, die in der Slowakei spätestens am 1. Januar 2009 für Unternehmenszwecke registriert werden.
- Der Antragsteller ist berechtigt, einen nicht rückzahlungspflichtigen Zuschuss nur dann zu erhalten, wenn er zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf die Finanzbeihilfe in seinem Unternehmensgegenstand jene Tätigkeiten eingetragen hat, im Rahmen derer er die Gewährung eines nicht rückzahlungspflichtigen Zuschusses beantragt. Wenn der Antragsteller in seinem Antrag eine externe Person, welche die Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe löst, aufführt, empfehlen wir, dass auch diese in ihrem Unternehmensgegenstand diese Tätigkeiten eingetragen hat.
- Die förderfähigen Ausgaben müssen tatsächlich aufgewendet, nachgewiesen und im Rahmen des Projekts als förderfähige Ausgaben genehmigt werden.
- Arbeiten, Waren und Dienstleistungen müssen entweder durch öffentliche Ausschreibung oder öffentliche Auftragsvergabe je nach der Höhe der Beihilfeintensität für das betroffene Projekt angeschafft werden (für Projekte mit der Beihilfeintensität über 50% der förderfähigen Ausgaben gilt die Pflicht einer öffentlichen Auftragsvergabe).

Projektfinanzierung

Die Beihilfe wird durch die Gewährung eines nicht rückzahlungspflichtigen Zuschusses realisiert. Der Zuschuss wird nicht vorschussweise, sondern als Erstattung der tatsächlich aufgewandten förderfähigen Ausgaben gewährt, deren Höhe und Bezahlung anhand der vorgelegten Buchungsbelege nachgewiesen wird. Die Mindesthöhe der Beihilfe pro Antragsteller beträgt EUR 30.000. Die Obergrenze der Beihilfe pro Projekt im Rahmen dieser Aufforderung beläuft sich auf EUR 2 Mio., wobei jedoch die förderfähigen Gesamtausgaben pro Projekt nicht höher sein können als EUR 25 Mio. Die Gesamtausgaben pro Projekt sind nicht beschränkt.

Die maximale Beihilfeintensität hängt von der Projektart und der Unternehmensgröße ab und darf die in der Tabelle aufgeführten Obergrenzen nicht überschreiten:

	Großunternehmen	Mittelunternehmen	Kleinunternehmen
Industrieforschung	50%	60%	70%
Experimentelle Entwicklung	25%	35%	45%
Studien über die technische Durchführbarkeit im Rahmen der Industrieforschung	50%	60%	70%
Studien über die technische Durchführbarkeit im Rahmen der experimentellen Entwicklung	25%	35%	45%

Frist für die Einreichung des Antrags auf einen nicht rückzahlungspflichtigen Zuschuss

Der letzte Termin für die Einreichung des Antrags ist der 24. Januar 2011. Die Anträge auf einen nicht rückzahlungspflichtigen Zuschuss werden in der ersten Evaluierungsrunde beurteilt, die am 20. September 2010 beginnt. Wir empfehlen daher den Antragsstellern, die Anträge in kurzmöglichster Zeit einzureichen.

Kontakt vor Ort:

Tomas Alaxin, Telefon: +421 2 59 350 664

Ukraine

Registrierung von Rechten für die Benutzung und Verwaltung von Immobilien

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis zum 1. Januar 2012 müssen die Benutzungs- (Pacht-) und Verwaltungsrechte von Immobilien bei der Behörde für technische Überwachung registriert werden. Dem Gesetz nach gilt, dass das Recht auf Benutzung und Verwaltung von Immobilien erst nach Registrierung bei der Behörde besteht. Rechte, die auf Grund von Abkommen vor dem in Kraft treten des Gesetzes bestehen, bleiben auch ohne Registrierung wirksam.

Ab dem 1. Januar 2012 wird die staatliche Registrierung aller Immobilienrechte wie auch Landrechte in einem speziellen Register des Justizministeriums geführt.

Keine Absetzung für gezahlte Lizenz- und Dienstleistungsgebühren an Nichtansässige

Der Gesetzesentwurf, der zurzeit im Parlament debattiert wird, enthält einige Paragraphen, die negative Auswirkungen bei der Erhebung der Körperschaftssteuer mit sich führen.

Dem Gesetzesentwurf nach dürfen die folgenden Aufwendungen steuerlich nicht geltend gemacht werden:

- Kosten für Güter und Dienstleistungen von Personen, die nach der vereinfachten Besteuerung veranlagt werden (z. B. Privatunternehmer);
- Kosten für Beratung, Marketing, Werbung und Ingenieurleistungen durch Nichtansässige es sei denn, dass das nichtansässige Unternehmen eine steuerpflichtige Betriebsstätte in der Ukraine hat;
- Gebühreneinzahlungen an ein nichtansässiges Unternehmen (es sei denn, es hat eine steuerpflichtige Betriebsstätte) oder eine Person, die keine Körperschaftssteuer zur normalen Rate zahlt.

Gesetzesentwurf zu Umsatzsteueränderungen

Der Gesetzesentwurf wurde dem Parlament vorgelegt. Die Hauptänderungen werden im Folgenden aufgeführt:

1. Ab dem 1. Januar 2014 wird die Umsatzsteuer von 20% auf 17% reduziert;
2. Auf Leistungen, die zum Beispiel von Beratern, Ingenieuren, Buchhaltern, Juristen, Prüfern, Versicherern und ähnlichen Dienstleistern erbracht wurden, wird keine Umsatzsteuer erhoben, unabhängig davon, ob die Dienstleister Ansässige oder Nichtansässige sind (d.h. befreite Dienstleistungen).
3. Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung von Getreide und Industriepflanzen.
4. Die Reorganisation von juristischen Personen wird keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer haben.
5. Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer können nur innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Erstellung für die Vorsteuer angerechnet werden.
6. Rechnungsbeträge von über UAH 10.000 (ca. EUR 900) müssen im einheitlichen Register für Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer aufgelistet werden.
7. Umsatzsteuer, die während der Zollabfertigung von importierten Anlagevermögen gezahlt wurde, berechtigt zum Vorsteuerabzug, wenn sich das Geschäft auf einen Vertrag mit operativem Leasing oder Finanzierungsleasing beruht.
8. Ein automatisches Umsatzsteuerrückzahlungsverfahren wird für teilnahmeberechtigte Steuerzahler eingeführt.

Kontakt vor Ort:

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906777

Ungarn

Änderungen bei der Besteuerung von Einkommen

Am 22. Juli 2010 hat das ungarische Parlament neben Änderungen der Einkommensteuer auch Änderungen in Verbindung mit Einkommen von öffentlichen Fonds erlassen. Die neuen Regelungen beinhalten unter anderem die Besteuerung von Abfindungen. Hierbei soll der Betrag, der über das Gehalt von 60 Tagen (zwei Monatsgehältern) bzw. über HUF 2 Millionen (ca. EUR 7.415) hinausgeht zu 98% besteuert werden. Die Zahler werden diesen Betrag einbehalten, angeben und abführen müssen bei Fälligkeit. Außerdem werden sie dazu verpflichtet, einen Krankenversicherungsbeitrag von 27 % der Sondersteuergrundlage abzuführen.

Die Regelungen zu Mietobjekten und Immobilien wurden ebenfalls geändert. Einzelpersonen müssen nun keine Einzelunternehmer mehr werden, um Immobilien verpachten zu können (ebenso Personen, die im Hotelgewerbe tätig sind) und sie müssen keine Steuernummer haben, es sei denn, sie entscheiden sich, Umsatzsteuer auf ihre Einkünfte zahlen. Personen, die Immobilien vermieten, dürfen auf ihre Mieteinnahmen Abschreibungen anrechnen in Übereinstimmung mit den Regelungen für Privatunternehmer.

Das neue Gesetz hebt die Veranlagung der Vermögenssteuer auf hochwertiges Eigentum wie zum Beispiel PKWs der Oberklasse, Boote und Flugzeuge auf. Steuerzahler, die bisher durch diese Steuer betroffen waren, müssen nicht die zweite Rate der Vermögenssteuer im Jahr 2010 zahlen. Diejenigen, die schon mehr als die Hälfte der Vermögenssteuer 2010 entrichtet haben, können den zu viel bezahlten Betrag von der Steuerbehörde zurückfordern.

Kontakt vor Ort:

Gabriella Erdős, Telefon: +36 1 461 9130

Hungary

Changes to the income taxation of individuals

On 22 July 2010, the Hungarian Parliament passed amendments relating to personal income tax as follows.

Further changes have been made regarding incomes received from public funds. The new regulations introduce a 98% special tax on severance payments that exceed the amount of 60 days' standard wages, provided that the difference (by which the severance payment exceeds the standard two months' wages) is over HUF 2 million. Payers will be required to withhold the tax and declare and pay it when due. In addition, payers will be subject to a health care contribution of 27% of the special tax base.

The rules on the rental of real property have also changed. The modification makes it clear that individuals do not have to become individual entrepreneurs in order to lease real property (the same applies to individuals who provide other accommodation services), and they will not be required to obtain a tax number unless they choose to have such activities treated as subject to VAT. Individuals engaged in the rental of real property as an independent activity will be able to account depreciation against the rental income that they earn, in accordance with the rules applicable to individual entrepreneurs.

The new Act also abolishes the tax on high-value property, which means that high-performance passenger cars, boats and aircraft will no longer be liable to property tax. Taxpayers subject to this tax do not have to pay the second instalment of the property tax declared for 2010. Those who have already paid more than half of the property tax assessed for 2010 can reclaim the amount overpaid from the Tax Authority.

Latvia

Leasehold amendments of corporate taxation

The Latvian parliament has adopted a set of amendments to the Corporate Income Tax (CIT) Act, intended to align the provisions relating to clarify how a tenant may adjust taxable income for leasehold improvements after a lease is terminated.

If a tenant leasing a property without the right to purchase it has carried out any reconstruction, refurbishment or renovation work on it, but the lease agreement is terminated because the tenant's business turnover or profit on the leased premises has dropped by more than 30 per cent (comparing the figures from the beginning of the tax year to the date of termination with the corresponding period in the previous tax year) or because of circumstances beyond the tenant's control (other than termination by the landlord), then the tenant will be allowed to deduct the balance of such reconstruction, refurbishment or renovation costs from taxable income for the tax period in which the lease is terminated.

Such expenses will not be tax-deductible if the landlord terminates the lease.

This provision is applicable from the tax period beginning in 2009. Businesses that have already filed their CIT return for 2009 and have not deducted qualifying expenses from taxable income are allowed to make necessary adjustments to the tax return.

Romania

Prolonged relief measures related to social security contributions applicable for 2010

Government Emergency Ordinance no. 4/2010 ("Ordinance") regarding the social security measures applicable of 2010 has been published.

The Ordinance stipulates relief measures related to social security contributions in the event of companies temporarily interrupting or reducing activity. These relief measures are similar to those enacted in 2009 for the period 25 March to December.

According to the Ordinance, effective from February 2010, both employer and employee are exempted from paying social security contributions for a period not exceeding 90 days, in the event of interrupted or reduced activity.

Additionally, payments made to employees during this period (at a minimum of 75% of base salary adequate for the job) are not to be treated as wage income and are therefore non-taxable.

Methodology Norms referring to Research and Development expenses

The Ordinance also introduces the following new rules that were not applicable in 2009:

- during temporary interruption or reduction of activity, the national gross minimum wage with guaranteed payments should be sued for the purpose of calculation of medical leave indemnization.
- employers are obliged to submit a liability statement to the Labour Inspectorate for the jurisdiction where the company is registered stating the reasons which triggered the temporary period of inactivity.

Further guidance on the application of increased deductions for research and development expenses has been published.

The Methodological Norms covers changes introduced by Art.19¹ of the Fiscal Code, enacted by Law 343/ 2009.

Art. 19¹ allows a supplementary deduction of 20% applied to eligible expenses incurred for research and development activities.

In order to be eligible, the expenses:

- must fit into one of the categories provided by the norms;
- must be recorded in the statutory accounting records; and
- must be incurred for the purpose of generating revenues.

When establishing the eligible expenses, fixed assets used in research and development activities can be placed under accelerated depreciation in accordance with the Fiscal Code provisions.

It is also stated that in order to benefit from this supplementary deduction, the research and development activities must lead to results which can be capitalised by the tax payer to its own benefit (e.g. as opposed to contract research and development for others).

In order to determine the taxable profit base, the supplementary deduction for eligible research and development expenses are calculated quarterly or annually, as the case may be.

Russia

Update 21.09.2010: Double tax treaty between Russia and Germany: Russia clarifies interaction of thin capitalization rules with that treaty

The Russian Ministry of Finance issued a Letter on 18 August 2010 (N 03-08-05/) clarifying the interaction of the Russian thin capitalization rules with the income and capital tax treaty between Russia and Germany (the treaty).

According to the Russian thin capitalization rules, "excessive interest" (as defined) is treated as:

- a non-deductible expense in the hands of the company/debtor; and
- a dividend in the hands of the shareholder(creditor).

The protocol to the Treaty stipulates that interest is subject to unlimited deduction. However, the interest deduction cannot exceed the amount that would be agreed upon between independent parties. The Ministry affirmed that Russia or Germany may apply its national thin capitalization rules to the interest between related parties. Accordingly, if a Russian company receives a loan from a related German company, the interest paid that, under the Russian thin capitalization rules:

- is not re-qualified into dividends is subject to unlimited deduction.
- is re-qualified into dividends is subject to withholding tax under Art. 10 (Dividends) of the Treaty.

Serbia

Amendments to the Law on Tax Administration Procedure

The Serbian Parliament has recently adopted Amendments to the Law on Tax Administration that come into effect on 6 August 2010.

Extended period of limitation

The right of the Tax Authorities to assess and collect tax liabilities is limited to five years (previously three years) from the day when the period of limitation has started.

Amended tax return

If the taxpayer discovers that the tax return submitted to the Tax Authorities contains an error or omission he is obliged to submit amended tax return immediately and not later than the expiration of the period of limitation, which is according to the amendments five years (previously, within 12 months period from submission of the initial tax return). The amended tax return can be submitted twice (previously once).

Self-reporting of errors

If the taxpayer corrects an error by filing amended tax return by himself before any initiative by the Tax Authorities is made, i.e. before a tax audit, the tax offence procedure will not be initiated and no fine will be assessed if the taxpayer pays the debt.

Financial discipline

The amendments prescribe higher fines for non compliance with the Law requirements. Additionally, the amendments introduce prohibition of certain activities from six months up to three years for the taxpayer that committed the same tax misdemeanour within two years from the initial tax misdemeanour.

Lower penalty interest on underpaid or overpaid taxes

Interest on the amount of underpaid or overpaid taxes will be calculated at the annual key policy rate of the National Bank increased by 10 percentage points (previously at the annual discount rate of the National Bank increased by 15 percentage points), starting from 1 January 2011.

Slovakia

Proposed changes in VAT rates and excise taxes as of next year

On 6 September 2010, the Slovak government has announced that the basic VAT rate will be increased from 19% to 20%. The higher VAT rate will be valid until the public deficit is less than 3% of GDP. The reduced VAT rate of 10% will still apply for the supply of pharmaceutical products, some medical aids and books. The reduced 6% VAT rate, which was introduced this year of the supply of selected food products placed on the market, will be cancelled.

The Slovak government has agreed that excise taxes on cigarettes and alcohol will be increased as well.

The proposed changes need be approved by Slovak Parliament and the President, and should become effective from 2011.

Ukraine

Registration of rights for usage and management of real estate

From 1 October 2010 till 1 January 2012, real estate usage (lease) and management rights are subject to mandatory state registration with the Bureau of Technical Inventory (BTI). Under the Law, real estate usage and management rights commence only after its registration with the BTI. Real estate usage and management rights, which rose out of the agreements concluded before adoption of the relevant Law, remain effective without BTI registration.

After 1 January 2012 state registration of all real estate rights, including land rights, will be done in a special Register kept by Ministry of Justice.

No deduction for Royalties and Service Fees Paid to Non-residents

The Draft Tax Code currently under debate in the Parliament has a number of very negative articles in respect of corporate profits tax.

The Draft Code specifically disallows tax deduction for the following expenses:

- costs of goods and services purchased from an individual on a simplified tax system (i.e. private entrepreneur);
- costs of consulting, marketing, advertising and engineering services purchased from a non-resident, unless it has a PE in Ukraine and is taxed accordingly;
- royalty payments made to a non-resident (unless it has a PE in Ukraine and is taxed accordingly) or other non-payer of a corporate profits tax at the normal rate.

Draft Tax Code. Key VAT changes

The draft Tax Code has been submitted to Parliament. The main changes introduced by the draft Tax Code are the following:

1. From 1 January 2014, the VAT rate will be reduced from 20% to 17%.
2. Consulting, engineering, accounting, legal, audit, actuarial and other similar services will not be subject to VAT irrespective of whether they are provided to residents or non-residents (i.e. exempt services).
3. VAT exemption will apply to the supply of grain crops and industrial crops.
4. Reorganisation of legal entities will not lead to any VAT consequences.
5. VAT invoices can be included into VAT input only within 12 months from date of their issuance.
6. Invoices exceeding UAH 10 thousand should be registered in the unified register of VAT invoices
7. VAT paid during customs clearance of non-current assets imported based on both operation and financial lease agreements may be credited by taxpayers.
8. An automatic VAT refund procedure is introduced in respect of eligible taxpayers.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Tanja Galander
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-54 83
tanja.galander@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine Email an Cornelia Herwig: cornelia.herwig@de.pwc.com.